

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Kindergeld und Freibeträge: Bundesregierung will Steuerzahler ab 2017 entlasten
2. ... für Unternehmer 2
Sachzuwendungen: Steuerpauschalierung kann widerrufen werden
Mittelbetrieb: Zweite Anschlussprüfung gilt nicht als Schikane des Finanzamts
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 2
Pensionszusage: Keine Erhöhung des Pensionsanspruchs „kurz“ vor der Rente
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Elektromobilität: Lohnsteuervorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 2017
Wohnungswechsel: Höchst- und Pauschbeträge für beruflich bedingte Umzugskosten
5. ... für Hausbesitzer 4
Forderungsausfall: Grunderwerbsteuer wird bei Käuferinsolvenz nicht herabgesetzt
Grundstücksunternehmen: Erweiterte Gewerbesteuerkürzung auf dem Prüfstand

**Wichtige Steuertermine
Januar 2017**

- 10.01. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- Zahlungsschonfrist:** bis zum 13.01.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kindergeld und Freibeträge

Bundesregierung will Steuerzahler ab 2017 entlasten

Das Jahr 2017 ist ein Wahljahr und so ist es wenig verwunderlich, dass die Bundesregierung den Steuerzahlern - insbesondere den **Familien** - schnell noch etwas Gutes tun möchte. Konkret ist geplant, das Kindergeld in den Jahren 2017 und 2018 um monatlich 2 € je Kind anzuheben. Damit erhielten Eltern in den nächsten beiden Jahren folgende Zahlungen:

Kindergeld	2017	2018
für das erste und zweite Kind je	192 €	194 €
für das dritte Kind	198 €	200 €
ab dem vierten Kind je	223 €	225 €

Der Kinderzuschlag für Geringverdiener soll auf 170 € angehoben werden. Der Kinderfreibetrag soll 2017 auf 4.716 € und 2018 nochmals auf 4.788 € steigen.

Hinweis: Im Rahmen Ihrer Steuererklärung prüft das Finanzamt (von sich aus), ob das im Jahr ausgezahlte Kindergeld oder der Abzug des Kinderfreibetrags für Sie günstiger ist.

Der Gesetzgeber will aber nicht nur Familien entlasten, sondern sieht auch Erleichterungen für **alle Steuerzahler** vor. So soll der Grundfreibetrag 2017 auf 8.820 € und 2018 auf 9.000 € angehoben werden. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2017 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen gerne persönlich.

Schließlich ist geplant, die sogenannte **kalte Progression** auszugleichen. Darunter versteht man die Steuer-mehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommen-

steuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden. Das will man in den kommenden beiden Jahren nachholen.

Hinweis: Nach Abschluss der Beratungen über das Gesetz werden wir Sie nochmals ausführlich über die Entlastungen informieren.

2. ... für Unternehmer

Sachzuwendungen

Steuerpauschalierung kann widerrufen werden

Betriebe wenden ihren Kunden und Geschäftspartnern gerne **Sachgeschenke** (z.B. Weinpräsenten) zu, um die Beziehungen zu verbessern und weitere Abschlüsse anzuregen. Beide Zielsetzungen würden verfehlt, wenn der Kunde bzw. Geschäftspartner auf die erhaltenen Sachzuwendungen Einkommensteuer zahlen müsste.

Betriebe haben daher die Möglichkeit, eine **Pauschalsteuer von 30 %** der Zuwendungskosten einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. In diesem Fall muss der Empfänger der Zuwendung nicht mehr für die Steuer aufkommen. Wenn sich Betriebe für die Steuerpauschalierung entscheiden, müssen sie diese jedoch einheitlich für alle innerhalb eines Jahres gewährten betrieblichen Zuwendungen und Sachzuwendungen an Dritte anwenden. Zusätzlich können sie die Steuerpauschalierung auch für betriebliche Zuwendungen an Arbeitnehmer wählen.

Aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs lassen sich folgende zentrale Aussagen zur Steuerpauschalierung auf Sachzuwendungen ableiten:

- Die Pauschalierungsregeln für Sachzuwendungen an Dritte (z.B. Kunden) und an Arbeitnehmer können unabhängig voneinander angewandt werden (zwei eigenständige Pauschalierungskreise). Führt der Betrieb die Pauschalsteuer für Sachzuwendungen an Kunden ab, muss er also nicht zwingend auch die Sachzuwendungen an Arbeitnehmer pauschal versteuern. Innerhalb jeder Personengruppe muss aber einheitlich verfahren werden.
- Die Pauschalierung wird durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteueranmeldung ausgeübt (entsprechendes Feld für Pauschalversteuerung ist auszufüllen).
- Hat ein Betrieb ein Wahlrecht zur Steuerpauschalierung ausgeübt, kann er es nachträglich widerrufen, indem er eine geänderte Lohnsteueranmeldung abgibt (Erklärung der Pauschalsteuer mit „null“). Ein Widerruf ist aber nur so lange möglich, wie die entsprechende Lohnsteueranmeldung noch nicht formell und materiell bestandskräftig geworden ist und die Fest-

setzungsfrist noch läuft.

Hinweis: Widerruft ein Betrieb die Steuerpauschalierung, muss der Empfänger die Zuwendung nachträglich als Einnahme versteuern.

Mittelbetrieb

Zweite Anschlussprüfung gilt nicht als Schikane des Finanzamts

Wenn das Finanzamt ein Unternehmen dreimal hintereinander einer Betriebsprüfung unterzieht, wird der betroffene Unternehmer sich langsam fragen, ob das rechtens ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) beurteilt ein solches Vorgehen des Finanzamts jedoch als durchaus zulässig.

Geklagt hatte ein Einzelunternehmer, der vom Finanzamt bereits zwei Außenprüfungen für die Jahre 2002 bis 2004 und 2005 bis 2007 unterzogen worden war; nennenswerte Beanstandungen gab es dabei nicht. Als die dritte Prüfungsanordnung für die Jahre 2008 bis 2010 im Briefkasten lag, klagte der Unternehmer und machte einen Verstoß gegen das Willkür- und Schikaneverbot geltend. Der BFH stufte die letzte Prüfungsanordnung jedoch als rechtmäßig ein und erkannte **keinen Ermessensfehler** des Finanzamts.

Nach Ansicht der Richter lässt sich weder der Abgabenordnung noch der Betriebsprüfungsordnung (BpO) entnehmen, dass Außenprüfungen nur **in einem bestimmten Turnus** oder mit zeitlichen Abständen zueinander erfolgen dürfen. Das Finanzamt muss bei seinen Außenprüfungen nur die Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Willkürverbots einhalten - diese sind im vorliegenden Fall jedoch nicht überschritten. Die BpO lässt zudem auch bei „Mittelbetrieben“ wie im Urteilsfall ausdrücklich Anschlussprüfungen zu und macht sie nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Pensionszusage

Keine Erhöhung des Pensionsanspruchs „kurz“ vor der Rente

Damit das Finanzamt eine Versorgungszusage einer GmbH zugunsten ihres beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers anerkennt, muss sie einige Kriterien erfüllen. Unter anderem muss die Pension **erdienbar** sein. Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer muss sich die Pension also verdienen, weil das auch bei einem fremden Dritten Voraussetzung wäre.

Als **Mindestzeitraum** für dieses Erdienen ist allgemein ein Zeitraum von zehn Jahren anerkannt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ergeben sich

drastische Folgen für die GmbH: Sie kann die geleisteten Pensionszahlungen, die beträchtlich sein können, nicht als Betriebsausgabe abziehen. In einem aktuellen Fall bekam dies eine langjährig bestehende GmbH zu spüren: Dem zu 100 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer wurde 1985 von der GmbH eine Pensionszusage erteilt, deren Betrag 1994 erhöht wurde. Ab 2001 lagen die Geschäfte der Gesellschaft brach und die Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers beschränkte sich auf das Erstellen der jährlichen Bilanzen und der Steuererklärungen. 2009 vollendete er sein 65. Lebensjahr und die GmbH begann mit den 1994 erhöhten Pensionszahlungen.

Das Finanzgericht München erkannte die Erhöhung der Pension nicht als **Betriebsausgabe** an. Zwischen 1994 und 2001 lag ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren, so dass der Erhöhungsbetrag nicht mehr verdient werden konnte. Die Richter stellten also nicht auf den tatsächlichen Rentenbeginn ab, sondern auf die Einstellung der aktiven Geschäftsführertätigkeit.

Hinweis: Erhöhungen einer Pensionszusage werden genauso geprüft werden wie erstmalige Zusagen. Innerhalb von zehn Jahren vor Renteneintritt sollten Sie daher keine Erhöhungen der Pensionszusage mehr vornehmen. Haben Sie vor, Ihre Tätigkeit als Geschäftsführer früher als in zehn Jahren zu beenden, ist für Zwecke der Berechnung der Zehnjahresfrist auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Elektromobilität

Lohnsteuervorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 2017

Damit der Anteil der Elektrofahrzeuge weiter steigt, hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung der Elektromobilität verbessert.

Bisher waren reine Elektrofahrzeuge ab der Erstzulassung fünf Jahre lang von der **Kfz-Steuer** befreit. Dieser Steuerbefreiungszeitraum wurde rückwirkend zum 01.01.2016 für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos auf zehn Jahre verlängert. Zudem wird die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektroumrüstungen ausgeweitet.

Ermöglicht ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, ihre Elektro- und Hybridelektroautos kostenlos oder verbilligt **im Betrieb aufzuladen**, bleibt dieser Vorteil für die Arbeitnehmer steuerfrei. Das gilt sowohl für Dienstfahrzeuge als auch für private Fahrzeuge. Die Steuerbefreiung wird auch gewährt, wenn der Arbeitgeber einem Ar-

beitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt.

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die **Ladevorrichtung** kostenlos oder verbilligt übereignet, ist der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer daraus entsteht, grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. Die Gesetzesänderung ermöglicht es dem Arbeitgeber aber, die Lohnsteuer für diesen Vorteil mit 25 % pauschal zu erheben. Diese Lohnsteuerpauschalierung gilt auch für Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb einer Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer.

Hinweis: Die Steuerbefreiung und die Pauschalierung setzen voraus, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung ist nicht begünstigt.

Sämtliche Regelungen sind bis Ende 2020 befristet. Sie gelten für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2016.

Wohnungswechsel

Höchst- und Pauschbeträge für beruflich bedingte Umzugskosten

Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel kann der Arbeitgeber Umzugskosten in bestimmtem Umfang **steuerfrei ersetzen**. Alternativ kann der Arbeitnehmer sie als **Werbungskosten** absetzen. Die Finanzverwaltung hat die seit dem 01.03.2015 geltenden Höchst- und Pauschbeträge rückwirkend ab dem 01.03.2016 angepasst und gleichzeitig die ab dem 01.02.2017 geltenden Beträge bekanntgegeben:

	ab dem	
	01.03.2016	01.02.2017
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ehepaaren/Lebenspartnern	1.493 €	1.528 €
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ledigen	746 €	764 €
Erhöhungsbetrag je Kind	329 €	337 €
Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten	1.882 €	1.926 €

Aufwendungen für die Beschaffung klimabedingter Kleidung und der Ausstattungsbeitrag bei **Auslandsumzügen** können nach wie vor nicht steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten geltend gemacht werden.

5. ... für Hausbesitzer

Forderungsausfall

Grunderwerbsteuer wird bei Käuferinsolvenz nicht herabgesetzt

Wie hoch die Grunderwerbsteuer ausfällt, richtet sich nach dem **Wert der Gegenleistung** - bei einem Grundstückskauf nach dem Kaufpreis einschließlich vom Käufer übernommener sonstiger Leistungen. Ob die Grunderwerbsteuer nachträglich herabgesetzt werden kann, wenn der Käufer in Insolvenz gerät und ein gestundeter Grundstückskaufpreis daher teilweise ausfällt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Im Entscheidungsfall hatte eine GmbH 1998 eine landwirtschaftliche Fläche erworben, um sie zu erschließen, zu parzellieren und als einzelne Baugrundstücke weiterzuverkaufen. Mit dem Verkäufer der Fläche hatte sie vereinbart, dass der Kaufpreis von rund 6,9 Mio. DM zunächst gestundet und erst mit dem Verkauf der einzelnen Grundstücke schrittweise gezahlt wird. Acht Jahre nach dem Vertragsschluss sollte zudem eine Endfälligkeit für den auf diese Weise noch nicht zurückgeflossenen Kaufpreis eintreten. Das Finanzamt berechnete die Grunderwerbsteuer auf der Grundlage des **vertraglich vereinbarten (abgezinsten) Kaufpreises** und forderte 220.000 DM von der GmbH. Jahre später geriet die GmbH jedoch in Insolvenz. Da bis zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung nur ein Kaufpreis von rund 5 Mio. DM an den Grundstücksverkäufer zurückgeflossen war, beantragte der Insolvenzverwalter der GmbH eine Herabsetzung der Grunderwerbsteuer aufgrund eines verringerten Kaufpreises.

Der BFH lehnte dies jedoch ab. Der teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung aufgrund der Insolvenz des Käufers führt seiner Ansicht nach nicht zu einer **Änderung der Bemessungsgrundlage** bei der Grunderwerbsteuer. Die Bewertung einer Kaufpreisforderung muss zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses erfolgen. Besondere Umstände, die einen höheren oder niedrigeren Wertansatz begründen, dürfen nur dann in die Bewertung einbezogen werden, wenn sie bereits bei Kaufvertragsabschluss vorgelegen haben. Für die Bewertung einer Kaufpreisforderung ist somit unerheblich, ob der Käufer den Kaufpreis später tatsächlich zahlt.

Hinweis: Die Grunderwerbsteuer kann unter anderem dann niedriger festgesetzt werden, wenn der Kaufpreis für das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach der Steuerentstehung herabgesetzt wird. Laut BFH lag im Urteilsfall jedoch keine Herabsetzung in diesem Sinne vor, weil die Kaufpreisforderung trotz der Insolvenz des Käufers in voller Höhe bestehen blieb.

Grundstücksunternehmen

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung auf dem Prüfstand

Hält ein Gewerbebetrieb Grundbesitz in seinem Betriebsvermögen, das nicht von der Grundsteuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist. Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbe- und Grundsteuer abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die **ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten** und nutzen, steht eine sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung in vollem Umfang vermieden wird.

Der IV. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat dem Großen Senat die Frage vorgelegt, ob einer grundstücksverwaltenden Gesellschaft, die nur kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, die erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu verwehren ist, wenn sie an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

Im Streitfall war eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG an einer vermögensverwaltenden GbR beteiligt; Letztere war Eigentümerin einer Immobilie. Das Finanzamt hatte der KG die erweiterte Kürzung mit dem Argument versagt, dass die **Beteiligung an einer Personengesellschaft** (GbR) nicht dem eigenen Grundbesitz gleichzustellen sei. Die KG habe keinen „eigenen Grundbesitz“ verwaltet, da die Immobilie der GbR als zivilrechtliche Eigentümerin zuzurechnen sei.

Der vorliegende IV. Senat hält eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung in der vorliegenden Konstellation für möglich, weicht mit dieser Ansicht aber von der Auffassung des I. Senats ab. Deshalb muss nun der Große Senat des BFH eine einheitliche Linie finden.

Hinweis: Die Rechtsfrage ist von großer Bedeutung für den Immobiliensektor, da bei großen Vermögen häufig ein Interesse daran besteht, Immobilien in mehrere Untergesellschaften auszugliedern. Ob dies ohne Gefährdung der Gewerbesteuerfreistellung möglich ist, wird der Große Senat klären müssen.

Mit freundlichen Grüßen